

**Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**  
Landesprüfungsamt für Heilberufe  
G 5206  
Postfach 760 106  
22051 Hamburg

---

## Informationen für den Studiengang iMED

### **Anerkennung des Krankenpflagedienstes und der Ausbildung in Erster Hilfe als Zulassungsvoraussetzung zur Äquivalenzprüfung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Das Landesprüfungsamt für Heilberufe (LPA) prüft, inwiefern die Voraussetzungen für die Zulassung im Hinblick auf den Krankenpflagedienst gem. § 6 Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) und die Ausbildung in Erster Hilfe gem. § 5 ÄApprO vorliegen.

Die ordnungsmäßige Ableistung wird mit dem Stempel des LPA sowie der Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiter/-innen dokumentiert.

Für die Anerkennung sind folgende Nachweise einzusenden:

- Zeugnisse über die absolvierten Krankenpflagedienste
- Semesterbescheinigung
- Übersicht zu den semesterfreien Zeiten
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe

Die Anerkennung eines Krankenpflagedienst gemäß § 6 Absatz 2 ÄApprO oder eines im Ausland erbrachten Krankenpflagedienstes ist nur auf Antrag möglich. Den dazugehörigen Antrag und weitere Informationen finden Sie in unseren Hinweisblättern.

Bitte beachten Sie unsere Hinweisblätter zum [Krankenpflagedienst](#) und zur [Ersten Hilfe](#).

Ihre Unterlagen senden Sie bitte im Original (oder beglaubigter Kopie) und einer einfachen Kopie zusammen mit einem adressierten und ausreichend frankierten DIN A4- Rückumschlag an die oben genannte Postfachanschrift.